

PE 1 1. Okt. 2024

PE-Nr.:

BA	UDB	HH		
WoBauFö				

# ERWEITERUNG DER SANDGRUBE „AM LEGESRAIN“ BEI OBERZELLA

(Wartburgkreis)

Angaben zur standortbezogenen Vorprüfung  
des Einzelfalls auf Erforderlichkeit  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Vorhabensträger:

Naumann Steinbrüche und Kiesgruben GmbH  
Im Wiesental 4  
36275 Kirchheim



Bearbeiter:

G & P Umweltplanung GbR  
Dittelstedter Grenze 3  
99099 Erfurt



Erfurt, 14.02.2024

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Veranlassung.....</b>	<b>2</b>
<b>2. Rechtliche und methodische Grundlagen der Prüfung.....</b>	<b>3</b>
2.1. Rechtliche Grundlagen .....	3
2.2. Prüfschritte der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls .....	4
<b>3. Prüfschritt 1: Betroffenheit besonders empfindlicher Gebiete gemäß Anlage 3 Ziffer 2.3 UVPG.....</b>	<b>6</b>
3.1. Übersicht zur Lage besonders empfindlicher Gebiete .....	6
3.2. Zusammenfassende Einschätzung zur Betroffenheit besonders empfindlicher Gebiete .....	8
<b>4. Prüfschritt 2: Auswirkungen des Vorhabens auf besonders empfindliche Gebiete gemäß Anlage 3 Ziffer 2.3 UVPG .....</b>	<b>9</b>

## Anlagenverzeichnis

<b>Anlage 1</b>	Übersichtslageplan	1 : 25.000
<b>Anlage 2</b>	Luftbild mit Darstellung des genehmigten Vorhabens und der geplanten Erweiterungsfläche	1 : 2.500
<b>Anlage 3</b>	Naturschutz- und wasserrechtliche Schutzgebiete	1 : 15.000
<b>Anlage 4</b>	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG / § 15 ThürNatG	1 : 5.000

## 1. Veranlassung

Die Firma Beisheim betrieb in den letzten Jahren auf Grundlage zweier in den Jahren 1996 und 2007 erteilter baurechtlicher Genehmigungen die Sandgrube „Am Legesrain“ bei Oberzella (Wartburgkreis). Die Sandgrube befindet sich nahe der thüringisch-hessischen Landesgrenze an der Vitzero-daer Straße ca. 550 m nördlich der Ortslage Oberzella (siehe Übersichtslageplan in **Anlage 1**). Die aktuellen Genehmigungen erstrecken sich über die Flurstücke 357, 366, 368, 369, 370 und 849 in der Flur 3 der Gemarkung Oberzella sowie das Flurstück 104 in der Flur 3 der Gemarkung Heiligenroda. Die genehmigte Betriebsfläche der Sandgrube hat eine Größe von ca. **12,4 ha** (vgl. **Anlage 2**).

Seit dem 23.01.2023 ist die Firma Naumann Steinbrüche und Kiesgruben GmbH Betreiber der Sandgrube. Die Übertragung der Rechte und Pflichten erfolgte auf Basis eines Pachtverhältnisses. Die Firma Beisheim bleibt weiterhin Eigentümer der Grundstücke und der bestehenden Baugenehmigungen.

Aktuell findet in der Sandgrube keine Rohstoffgewinnung Abbau statt. Die Naumann Steinbrüche und Kiesgruben GmbH strebt jedoch eine Wiederaufnahme des Gewinnungsbetriebs an und hat hierfür einen Antrag auf baurechtliche Genehmigung zur Erweiterung der Sandgrube gestellt. Die Erweiterungsfläche hat eine Größe von ca. **3,8 ha** und erstreckt sich über die Flurstücke 101, 102, 103 und 104 in der Flur 3 der Gemarkung Heiligenroda (vgl. **Anlage 2**). Sie wird derzeit größtenteils als Ackerland genutzt. Inmitten des vom Vorhaben betroffenen Ackerschlags befindet sich der Maststandort einer Energiefreileitung, zu dem der erforderliche Sicherheitsabstand eingehalten wird.

Gegenstand des Antrags sind nachfolgende Arbeiten im Bereich der Sandgrube „Am Legesrain“:

- Beräumung der vorgesehenen Abbauflächen von Kulturboden und Abraum;
- Gewinnung des anstehenden (Kies-) Sandes im Trockenschnitt oberhalb des Grundwasserspiegels;
- Aufbereitung und Klassierung des gewonnenen Rohmaterials mit einer mobilen Siebanlage;
- Rückverfüllung abgebauter Tagebaubereiche mit Abraum und unbelasteten Erdstoffen;
- Herrichtung für eine teils landwirtschaftliche, teils naturschutzfachliche Folgenutzung.

Die Einzelheiten zum technischen Ablauf der Rohstoffgewinnung und der anschließenden Rekultivierung sind im Erläuterungsbericht vom 02.03.2023 zum Bauantrag dargestellt.

Im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens ist u.a. die Prüfung erforderlich, ob das antragsgegenständliche Vorhaben der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterfällt. Dazu ist aufgrund der maßgebenden rechtlichen Vorschriften eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls auf Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung** nach den Vorschriften des UVPG in Verbindung mit dem ThürUVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung erfolgt durch die zuständige Genehmigungsbehörde. Die als Grundlage hierfür erforderlich fachlichen Informationen sind in der vorliegenden Unterlage zusammengestellt.

## 2. Rechtliche und methodische Grundlagen der Prüfung

### 2.1. Rechtliche Grundlagen

Bei der Gewinnung von Sand im Tagebau auf Grundlage einer baurechtlichen Genehmigung handelt es sich um ein Vorhaben, das nicht in der „Liste UVP-pflichtiger Vorhaben“ gemäß Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt ist.

Allerdings ist der Vorhabentyp in der „Liste UVP-pflichtiger Vorhaben“ gemäß Anlage 1 zum Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (ThürUVPG) unter Nr. 6.1 wie folgt aufgeführt:

*„Steinbrüche und Tagebaue zur Gewinnung von nicht dem Bergrecht unterliegenden Bodenschätzen nach Wasser- oder Baurecht mit einer Abbaufäche von weniger als 25 ha“*

Für den Vorhabentyp ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls auf Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (Kennzeichnung mit „S“ in Spalte 3 der Anlage 1 zum ThürUVPG).

Die weiteren rechtlichen Vorgaben für die Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung ergeben sich aus dem UVPG, wie in der Anlage 1 zum ThürUVPG vorgegeben:

*„Soweit nachstehend eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen ist, nimmt diese Bezug auf die Regelungen des § 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 7 UVPG sowie den §§ 9 bis 13 UVPG.“*

Der entsprechende Verweis auf die Anwendung des UVPG in § 3 Abs. 1 ThürUVPG lautet entsprechend:

*„Für*

- 1. die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Strategischen Umweltprüfung, insbesondere auch bei grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, einschließlich der notwendigen Vorprüfung,*
- 2. die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Strategischen Umweltprüfung und*
- 3. die Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Strategischen Umweltprüfung bei der Zulassung des Vorhabens oder der Feststellung der Pläne und Programme*

*sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und die zu diesem Bundesgesetz ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften entsprechend anzuwenden.“*

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für die Rohstoffgewinnung in der bestehenden, nach Baurecht genehmigten Sandgrube „Am Legesrain“ wurde bisher noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Für die Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur von der Naumann Steinbrüche und Kiesgruben GmbH beantragten Erweiterung der Sandgrube ist damit § 9 Abs. 3 und 4 UVPG einschlägig:

*„(3) Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1*

- 1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder*
- 2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.*

*Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.“*

*(4) Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt § 7 entsprechend.“*

Die Inhalte der standortbezogenen Vorprüfung sind in § 7 Abs. 2 UVPG vorgegeben:

*„Bei einem Neuvorhaben<sup>1</sup>, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.“*

## **2.2. Prüfschritte der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls**

Bei der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls ist zu prüfen, ob ein Vorhaben zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf ein in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genanntes Gebiet (in der Anlage als „Schutzkriterien“ bezeichnet) führen kann.

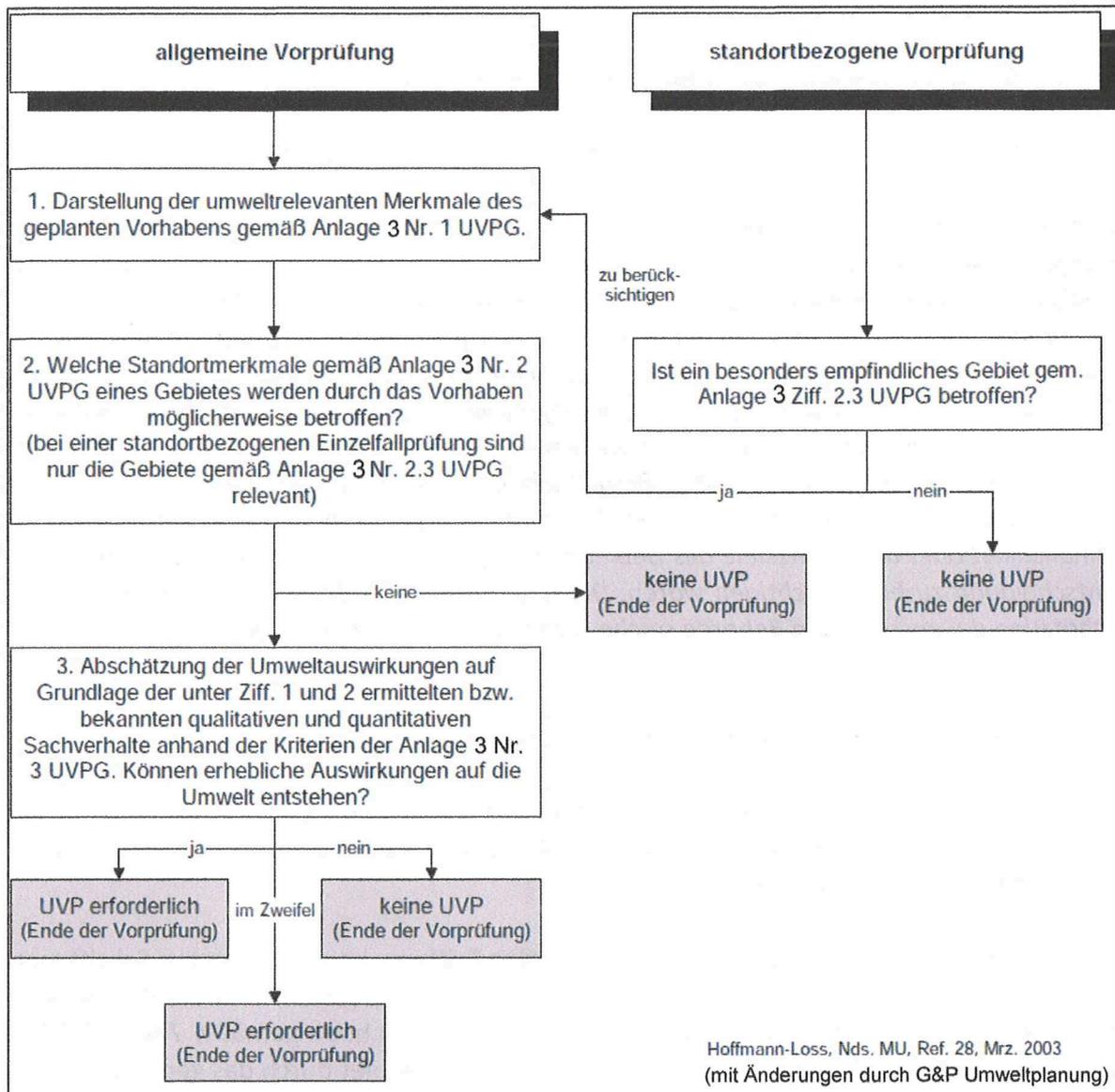
Es handelt sich gemäß § 7 Abs. 2 UVPG um eine **zweistufige Prüfung**, bei der im **ersten Schritt** festgestellt wird, ob ein als „Schutzkriterium“ in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genanntes Gebiet überhaupt direkt oder indirekt vom geplanten Vorhaben betroffen sein kann, d.h. ob gemäß § 7 Abs. 2 UVPG „besondere örtliche Gegebenheiten“ vorliegen. Wird ein solches Gebiet durch das geplante Vorhaben berührt (bzw. liegen „besondere örtliche Gegebenheiten“ vor), so ist im **zweiten Schritt** anhand

<sup>1</sup> Hinweis: § 7 Abs. 2 UVPG bezieht sich dem Wortlaut nach zwar auf Neuvorhaben, gilt aber gemäß § 9 Abs. 4 UVPG auch für Änderungsvorhaben, also auch für das hier gegenständliche Vorhaben der Erweiterung der Sandgrube „Am Legesrain“.

der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, **die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele dieses Gebietes betreffen**. Die Nutzungskriterien nach Nr. 2.1 und die Qualitätskriterien nach Nr. 2.2 der Anlage 3 zum UVPG stehen bei der standortbezogenen Vorprüfung also nicht im Vordergrund.

Die folgende Abbildung gibt den Ablauf einer allgemeinen und einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls schematisch wieder (nach BLAK UVP 2003<sup>2</sup>, verändert und an die aktuellen rechtlichen Grundlagen angepasst).

**Abbildung 1** Ablauf der Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG



<sup>2</sup> BLAK UVP (2003): Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten. [https://www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Umweltpruefungen/uvp\\_pflcht\\_vorpruefung\\_einzelfall\\_leitfaden.pdf](https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Umweltpruefungen/uvp_pflcht_vorpruefung_einzelfall_leitfaden.pdf)

### 3. Prüfschritt 1: Betroffenheit besonders empfindlicher Gebiete gemäß Anlage 3 Ziffer 2.3 UVPG

#### 3.1. Übersicht zur Lage besonders empfindlicher Gebiete

In der folgenden tabellarischen Übersicht wird geprüft, ob die Sandgrube „Am Legesrain“ die unter Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgelisteten besonders empfindlichen Gebiete berührt und – sofern dies nicht der Fall ist – ob sich solche Gebiete in der näheren Umgebung im potenziellen Wirkungsbereich des Vorhabens befinden. Zur räumlichen Einordnung dieser Gebiete wird auf **Anlage 3** (Schutzgebiete) und **Anlage 4** (gesetzlich geschützte Biotope) verwiesen.

Gebietskategorie lt. Anlage 3 zum UVPG		Lage zum Vorhaben
Ziffer	Bezeichnung	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	<ul style="list-style-type: none"> <li>kein Natura 2000-Gebiet direkt betroffen</li> <li>FFH-Gebiet „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“ ca. 1,5 km südlich der Sandgrube</li> <li>Vogelschutzgebiet „Werra-Aue zwischen Breitungen und Creuzburg“ ca. 1,3 km südlich der Sandgrube</li> </ul>
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	<ul style="list-style-type: none"> <li>kein Naturschutzgebiet direkt betroffen</li> <li>kein Naturschutzgebiet im Umkreis von 5 km um die Sandgrube vorhanden</li> </ul>
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	<ul style="list-style-type: none"> <li>kein Schutzgebiet direkt betroffen</li> <li>Nationales Naturmonument „Grünes Band Thüringen“ entlang des ehemaligen Grenzstreifens (Mindestentfernung zur Sandgrube ca. 510 m)</li> <li>Nationales Naturmonument „Grünes Band Hessen“ entlang des ehemaligen Grenzstreifens (Mindestentfernung zur Sandgrube ca. 580 m)</li> </ul>
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	<ul style="list-style-type: none"> <li>kein Schutzgebiet direkt betroffen</li> <li>Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Werra“ ca. 2,3 km südwestlich des Vorhabens</li> </ul>
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	<ul style="list-style-type: none"> <li>kein Schutzgebiet direkt betroffen</li> <li>FND „2 Teiche am Busengraben“ ca. 3,2 km südlich der Sandgrube<sup>3</sup></li> <li>FND „Altarm der Oechse“ ca. 4,0 km südwestlich der Sandgrube<sup>3</sup></li> </ul>

<sup>3</sup> Lage des Schutzgebietes außerhalb des Kartenausschnitts der Anlage 3

Gebietskategorie lt. Anlage 3 zum UVPG		Lage zum Vorhaben
Ziffer	Bezeichnung	
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes	<ul style="list-style-type: none"> <li>kein Schutzgebiet direkt betroffen</li> <li>kein Schutzgebiet im Umkreis von 5 km um die Sandgrube vorhanden</li> </ul>
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	<ul style="list-style-type: none"> <li>kein gesetzlich geschütztes Biotop direkt betroffen</li> <li>mehrere gesetzlich geschützte Offenlandbiotope südöstlich der Sandgrube, u.a. ein stukturames Kleingewässer im Demmesgrund; Mindestentfernung zur genehmigten Sandgrube: ca. 15 m (getrennt durch den Lulluspfad; Mindestentfernung zur geplanten Erweiterungsfläche ca. 125 m<sup>4</sup></li> </ul>
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	<ul style="list-style-type: none"> <li>kein wasserrechtliches Schutzgebiet direkt betroffen</li> <li>Überschwemmungsgebiet der Werra ca. 1,2 km südlich der Sandgrube</li> <li>Überschwemmungsgebiet der Felda ca. 2,1 km südwestlich der Sandgrube</li> <li>Wasserschutzgebiet (Zone III) „Tiefbrunnen Tiefenkeller Philippsthal“ ca. 950 m westlich der Sandgrube</li> <li>Wasserschutzgebiet (Zone III) „Lautenmach“ ca. 1,5 km nordwestlich der Sandgrube</li> </ul>
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<ul style="list-style-type: none"> <li>Umweltqualitätsnormen wurden auf europäischer Ebene für fast alle UVP-relevanten Schutzgüter festgelegt (z.B. Rahmenrichtlinie zur Luftqualität (RL 96/62/EG) und ihre Tochterrichtlinien, Umgebungslärmrichtlinie (RL 2002/49/EG) sowie Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG)). Die genannten Richtlinien legen Grenz- bzw. Richtwerte für die Luft- und Wasserqualität sowie den Lärmschutz fest.</li> <li>Von der Rohstoffgewinnung auf der Antragsfläche gehen in geringem Maße Auswirkungen auf die Umgebung in Form von Lärm-</li> </ul>

<sup>4</sup> Hinweis: Die in **Anlage 4** dargestellte Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope weicht von den Geometrien ab, die dem Kartendienst des TLUBN als shape-Datei entnommen werden können. Die amtlichen Geometrien weisen teilweise erhebliche Fehler bzw. Ungenauigkeiten auf.

Gebietskategorie lt. Anlage 3 zum UVPG		Lage zum Vorhaben
Ziffer	Bezeichnung	
		und Staubimmissionen aus. Eine überschlägige Prüfung der Vorbelastungssituation des Vorhabensgebietes hinsichtlich dieser Wirkfaktoren (z.B. durch Auswertung der Informationen, die in den länderspezifischen Geoportalen abrufbar sind) erbrachte keine Hinweise auf bereits bestehende Grenzwertüberschreitungen. Zugleich ist auch aufgrund der ländlichen Lage des Gebietes abseits von stark frequentierten Verkehrswegen, Industriegebieten oder anderen größeren Lärm- oder Staubemittentent nicht mit solchen Grenzwertüberschreitungen zu rechnen.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte betroffen: Die Antragsfläche befindet sich im ländlichen Raum weitab von größeren Städten oder anderen Verdichtungsräumen.</li> </ul>
2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kulturgeschichtlich bedeutsame Flächen oder Objekte sind aus dem Bereich der Antragsfläche nicht bekannt.</li> </ul>

### 3.2. Zusammenfassende Einschätzung zur Betroffenheit besonders empfindlicher Gebiete

Aus der vorausgehenden Übersicht lässt sich ableiten, dass mit der Erweiterung der Sandgrube „Am Legesrain“ nur ein sehr geringes Konfliktpotenzial hinsichtlich der Auswirkungen auf naturschutz- oder wasserrechtlich geschützte Gebiete oder in anderer Hinsicht gegenüber den Wirkungen des Vorhabentyps „Steinbrüche und Tagebaue zur Gewinnung von nicht dem Bergrecht unterliegenden Bodenschätzen ...“ empfindliche Gebiete besteht. Im Einzelnen ist dies wie folgt zu begründen:

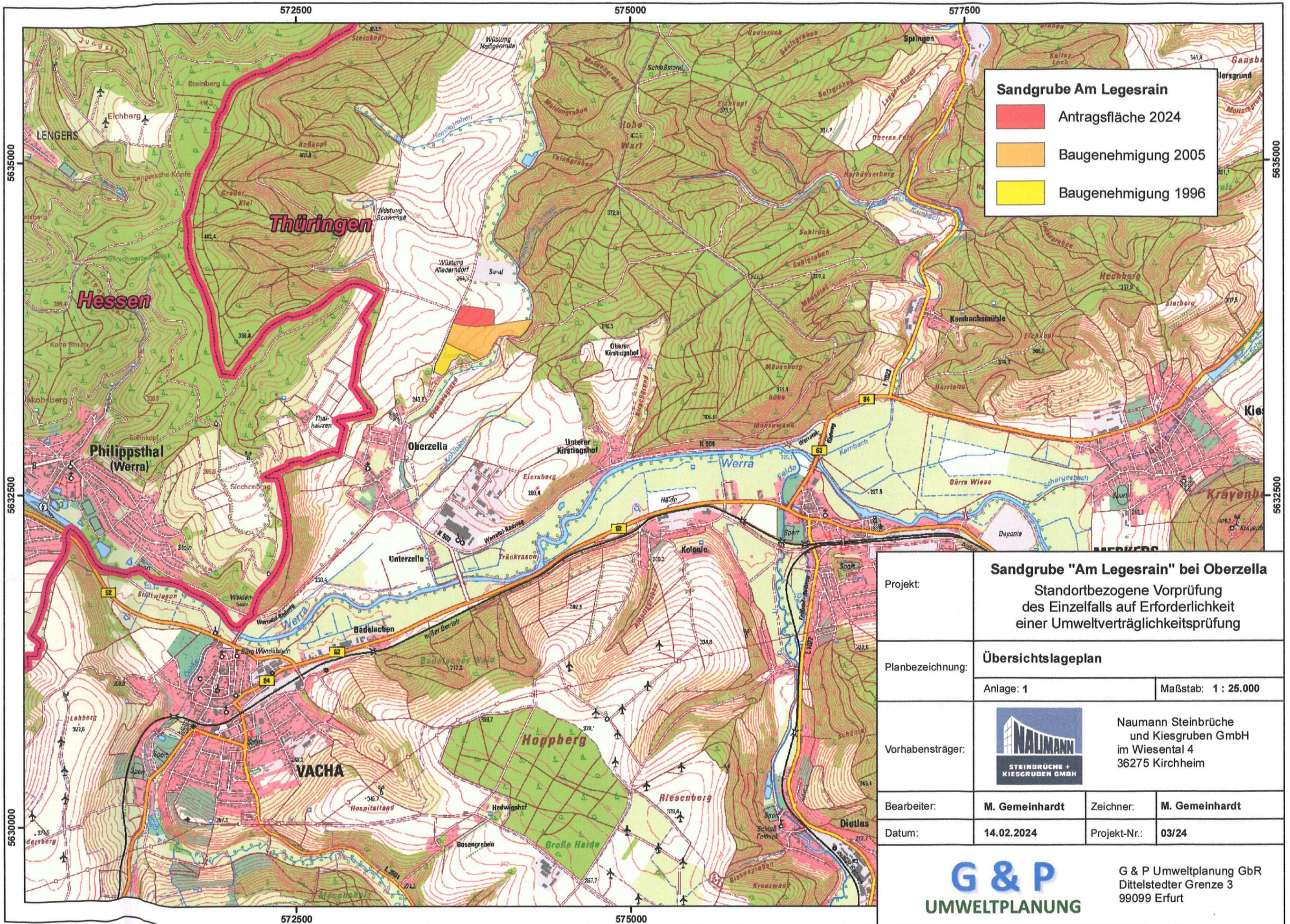
- Kein einziges der „empfindlichen Gebiete“ gemäß Anlage 3 Pkt. 2.3 zum UVPG wird direkt durch die Sandgrube – weder die Erweiterungsfläche noch die bereits genehmigte Gewinnungsfläche – berührt.
- Fast alle in der Umgebung der Sandgrube existierenden „empfindlichen Gebiete“ – hier Schutzgebiete verschiedener Kategorien des BNatSchG und WHG – sind weiter als 500 m von der geplanten und der genehmigten Gewinnungsfläche entfernt (vgl. **Anlage 3**). Weil das

Vorhaben keine Wirkfaktoren beinhaltet, deren Reichweite wesentlich über den Vorhabensstandort selbst hinausgeht (z.B. Schadstoffemissionen oder Grundwasserabsenkungen), sind nachteilige Umweltauswirkungen auf diese Schutzgebiete ausgeschlossen.

- Im Nahbereich der Sandgrube befinden sich lediglich einige gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG / § 15 ThürNatG, darunter ein 125 m von der geplanten Erweiterungsfläche entferntes strukturarmes Kleingewässer, das vom durch den Demmesgrund verlaufenden Bach gespeist wird (vgl. **Anlage 4**). Auch für die geschützten Biotop gilt allerdings unter Berücksichtigung der im Erläuterungsbericht zum Bauantrag beschriebenen Merkmale des Vorhabens, dass keiner der vorhabensspezifischen Wirkfaktoren eine Intensität erreicht, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen in der Umgebung führen kann.
- Darüber hinaus ist festzustellen, dass es sich bei der geplanten Erweiterungsfläche der Sandgrube „Am Legesrain“ um eine intensiv ackerbaulich genutzte Fläche handelt. Anhaltspunkte für funktionale Zusammenhänge mit den in der näheren und weiteren Umgebung existierenden Schutzgebieten und -objekten liegen deshalb nicht vor. Eine Betroffenheit dieser Flächen kann also auch unter diesem Gesichtspunkt ausgeschlossen werden.

#### **4. Prüfschritt 2: Auswirkungen des Vorhabens auf besonders empfindliche Gebiete gemäß Anlage 3 Ziffer 2.3 UVPG**

Prüfschritt 2, der eine detaillierte Untersuchung der Umweltauswirkungen auf die in Prüfschritt 1 identifizierten besonders empfindlichen Gebiete beinhaltet, ist im vorliegenden Fall nicht erforderlich, weil für keines dieser Gebiete Anhaltspunkte für eine Betroffenheit in Form erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen vorliegen.



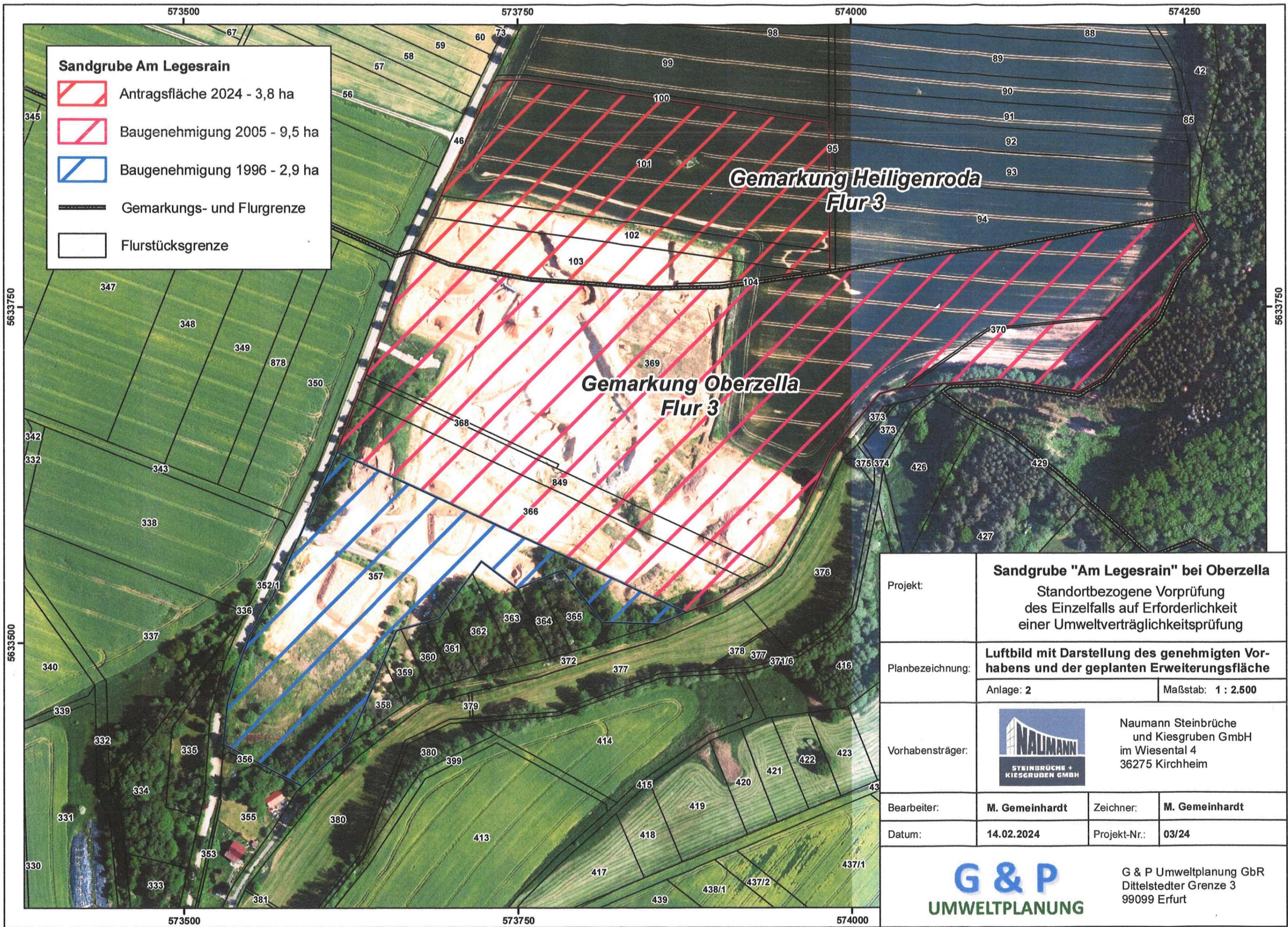
**Sandgrube Am Legesrain**

- Antragsfläche 2024
- Baugenehmigung 2005
- Baugenehmigung 1996

Projekt:	<b>Sandgrube "Am Legesrain" bei Oberzella</b> Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls auf Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung		
Planbezeichnung:	<b>Übersichtslageplan</b>		
	Anlage: 1	Maßstab: 1 : 25.000	
Vorhabensträger:	 Naumann Steinbrüche und Kiesgruben GmbH im Wiesental 4 36275 Kirchheim		
Bearbeiter:	M. Gemeinhardt	Zeichner:	M. Gemeinhardt
Datum:	14.02.2024	Projekt-Nr.:	03/24

**G & P**  
UMWELTPLANUNG

G & P Umweltplanung GbR  
Dittelstedter Grenze 3  
99099 Erfurt



**Sandgrube Am Legesrain**

-  Antragsfläche 2024 - 3,8 ha
-  Baugenehmigung 2005 - 9,5 ha
-  Baugenehmigung 1996 - 2,9 ha
-  Gemarkungs- und Flurgrenze
-  Flurstücksgrenze

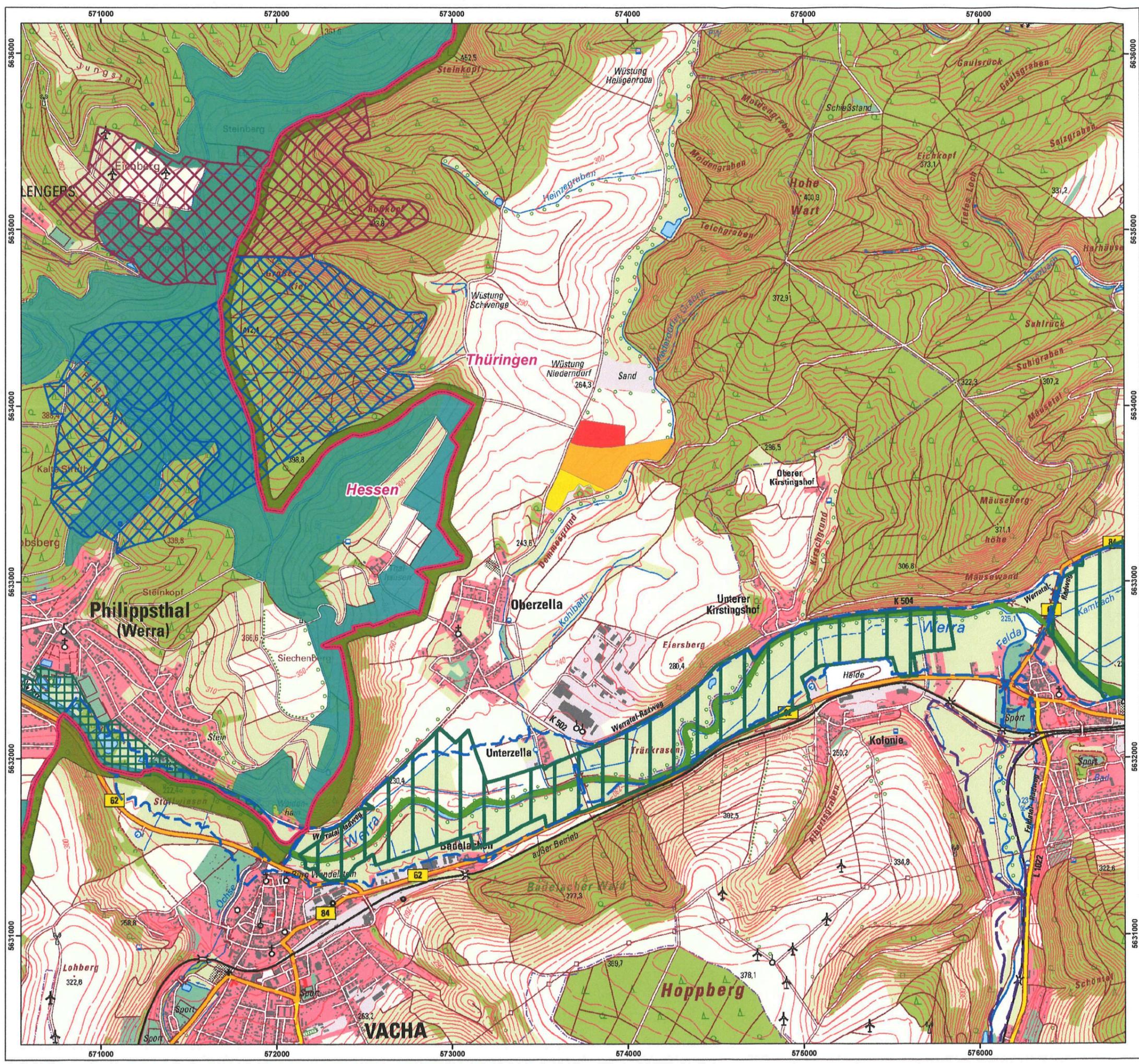
**Gemarkung Heiligenroda  
Flur 3**

**Gemarkung Oberzella  
Flur 3**

Projekt:	<b>Sandgrube "Am Legesrain" bei Oberzella</b> Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls auf Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung		
Planbezeichnung:	<b>Luftbild mit Darstellung des genehmigten Vorhabens und der geplanten Erweiterungsfläche</b>		
	Anlage: 2	Maßstab: 1 : 2.500	
Vorhabensträger:	 Naumann Steinbrüche und Kiesgruben GmbH im Wiesental 4 36275 Kirchheim		
Bearbeiter:	M. Gemeinhardt	Zeichner:	M. Gemeinhardt
Datum:	14.02.2024	Projekt-Nr.:	03/24

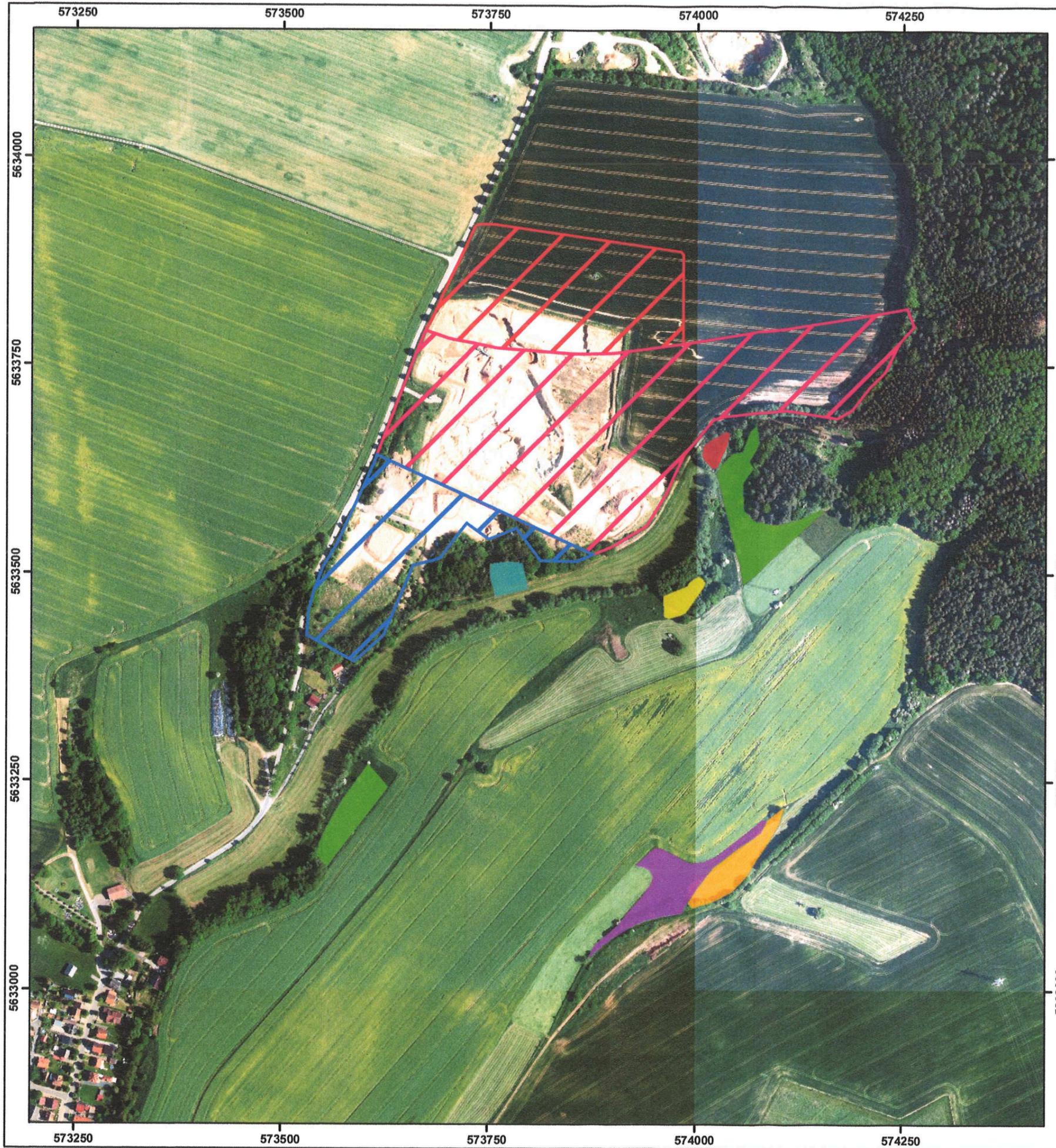
**G & P**  
UMWELTPLANUNG

G & P Umweltplanung GbR  
Dittelstedter Grenze 3  
99099 Erfurt



- Sandgrube Am Legesrain**
- Antragsfläche 2024
  - Baugenehmigung 2005
  - Baugenehmigung 1996
- Naturschutzrechtliche Schutzgebiete**
- Vogelschutzgebiet "Werra-Aue zwischen Breitungen und Creuzburg"
  - FFH-Gebiet "Werra bis Treffurt mit Zuflüssen"
  - Nationales Naturmonument "Grünes Band Thüringen"
  - Nationales Naturmonument "Grünes Band Hessen"
  - Landschaftsschutzgebiet "Auenverbund Werra"
- Wasserrechtliche Schutzgebiete**
- Wasserschutzgebiet "Lautenmach"
  - Wasserschutzgebiet "Tiefbrunnen Tiefenkeller Philippssthal"
  - Überschwemmungsgebiet der Werra
  - Überschwemmungsgebiet der Felda

Projekt:	<b>Sandgrube "Am Legesrain" bei Oberzella</b> Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls auf Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung		
Planbezeichnung:	<b>Naturschutz- und wasserrechtliche Schutzgebiete</b>		
	Anlage: 3	Maßstab: 1 : 15.000	
Vorhabensträger:	Naumann Steinbrüche und Kiesgruben GmbH Im Wiesental 4 36275 Kirchheim		
Bearbeiter:	M. Gemeinhardt	Zeichner:	M. Gemeinhardt
Datum:	14.02.2024	Projekt-Nr.:	03/24



**Sandgrube Am Legesrain**

-  Antragsfläche 2024
-  Baugenehmigung 2005
-  Baugenehmigung 1996

**Biotoptypen der Offenlandbiotopkartierung Thüringen**

-  Feucht-/Naßgrünland, eutroph (100%)
-  Großseggenried (100%)
-  Kleine Standgewässer (<1ha), strukturarm (100%)
-  Mesophiles Grünland, frisch bis mäßig trocken (100%)
-  Staudenflur / Brache / Ruderalflur frischer Standorte (85%); Kleine Standgewässer (<1ha), strukturarm (10%); Geschützte Lockergesteinsgruben u. Steinbrüche mit Bewuchs < 30% (5%)
-  Sumpfhochstaudenflur (70%); Großseggenried (30%)

Hinweis:  
Zur Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope wurden zunächst die Geometrien aus dem Kartendienst des TLUBN verwendet. Da diese Geometrien erhebliche Ungenauigkeiten aufweisen, wurden sie an die aktuellen Verhältnisse auf Grundlage des verwendeten Luftbildes aus dem Jahr 2022 angepasst.

Projekt:	<b>Sandgrube "Am Legesrain" bei Oberzella</b> Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls auf Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung		
Planbezeichnung:	<b>Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG / § 15 ThürNatG</b>		
	Anlage: 4	Maßstab: 1 : 5.000	
Vorhabensträger:	 Naumann Steinbrüche und Kiesgruben GmbH im Wiesental 4 36275 Kirchheim		
Bearbeiter:	M. Gemeinhardt	Zeichner:	M. Gemeinhardt
Datum:	14.02.2024	Projekt-Nr.:	03/24